

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Finanzcommission glaubt aber, nicht von der allgemeinen Regel abweichen zu müssen.

15. Sieben ein halb Mannwerk Neben, als der 2te Theil von dem Bogelsang bey Bingels: gesch. 468 3/4, verk. 475, überl. 6 1/4 Fr.

16. Drey Mannwerk Neben zu Bingels gelegen, die Länge Neben genannt: gesch. 150, verk. 375, überl. 225 Fr.

Von den Gütern von Gottstatt bleibt unverkauft das Schloß samt dabei gelegenen Liegenschaften, weil dem Bernehmen nach eine landwirthschaftliche Erziehungsanstalt allda errichtet werden soll; ein Theil dieser Güter hat auch die Schätzung nicht erreicht gehabt.

Das Nebgut von Alfermen folgt im Distr. Seeland.

District Langenthal.

Das Schloß von Narwangen samt zudienenden Gebäuden und etwann 63 Juch. Land: gesch. 82730, verk. 70750, mindergel. 11980 Fr.

Eine erste Schätzung, welche die Bern. Kammer bloß auf den Pachtzins von Fr. 1912, betrug Fr. 47500. In dieser Rücksicht, und da die zweyte Schätzung für zu hoch gehalten wird, wird demnach der Verkauf von der Vollziehung vorgeschlagen und auch von der Majorität der Finanzcommission, mit Ausnahme jedoch des Lehndspeichers, angerathen; alldieweil hingegen die Minorität diese Veräußerung wegen der vortheilhaften Lage des Orts und der sich erzeigenden beträchtlichen Minderlofung, nicht ratificiren möchte.

(Der Rath ratificirt den Gesamtverkauf.)

District Burgdorf.

Das dortige Schloßdomaine kam wegen der Ansprüche der Gemeindskammer von Bern nicht in die Versteigerung.

District Sollikofen.

Die nämliche Bewandniß hat es auch mit dem Schloß Narberg und den dazu gehörigen Gütern.

District Seeland: zu Alfermen gelegen.

1. Eine Behausung samt 1 1/2 Mannw. Neben und Wiesengrun: gesch. 1625, verk. 1792 1/2, überlöst 167 1/2 Fr.

Wegen nachstehenden 37 Stück Neben, welche ein Klosterrebgut von Gottstatt, ist überhaupt zu bemerken, daß sie sich in einem schlechten Zustand befinden. Die Bern. Kam. rath daher auf deren Verkauf an, selbst bey denjenigen wenigen Stücken, welche die Schätzung nicht gegolten haben, was entweder ihrem Felsengrund oder dem kostbaren Unterhalt von Mauern zuzuschreiben ist.

Von Nr. 22. an sind alles Halbreben, die zwar überhaupt bloß die Schätzung gegolten haben, meistens aber von den Lehenleuten selbst erstanden worden sind, und um so eher verkauft werden sollten, als wegen des Eigenthums derselben Schwierigkeiten gemacht werden sollten.

Da das Ganze eine beträchtliche Ueberlofung gewährte, so wird die Veräußerung aller dieser 37 Stücke von der Finanzcommission angerathen.

2. 5 Mannw. Neben, das lange Clos genannt: gesch. 875, verkauft 1085, überl. 210 Fr.

3. 5 Mannw. Neben, das dürre Clos genannt: geschätzt 700, verk. 850, überl. 150 Fr.

4. 8 Mannw. Neben, der Tschistel genannt: gesch. 612 1/2, verk. 857 1/2, überl. 245 Fr.

5. 3 Mannw. Neben, das Gummlü genannt: gesch. 225, verk. 627 1/2, überl. 402 1/2 Fr.

6. 3 Mannw. Neben, in der Suppen genannt: geschätzt 375, verk. 512 1/2, überl. 137 1/2 Fr.

7. 1 1/2 Mannw. Neben, das Sebeli genannt: gesch. 125, verk. 252 1/2, überl. 127 1/2 Fr.

8. 1/8 Juch. Neben, das Pfaffenmannwerk genannt: gesch. 200, verk. 527 1/2, überl. 327 1/2 Fr.

9. 4 Mannw. Neben, in Schatun genannt: geschätzt 200, verk. 130, mindergel. 70 Fr.

10. 3 Mannw. Neben, im Althaus genannt: gesch. 150, verk. 532 1/2, überl. 382 1/2 Fr.

11. 6 Mannw. Neben, als der halbe Theil von dem sogenannten Rein: gesch. 225, verk. 150, mindergel. 75 Fr.

12. 3 Mannw. Neben die obere Büri: gesch. 187 1/2, verk. 212 1/2, überl. 25 Fr.

13. 2 1/2 Mannw. Neben, das Kuntschit genannt: gesch. 125, verk. 265, überl. 140 Fr.

14. 1 Mannw. Neben, das obere Burgit genannt: gesch. 125, verk. 105, mindergel. 20 Fr.

(Die Fortf. folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 9. May.

Der Vollziehungsrath — Nach angehörttem Bericht seines Justizministers, über einen wesentlichen Druckfehler, welcher sich in den deutschen Abdrücken des Artikels 13 des Gesetzes vom 31. Jenner in Betreff der Verkauflichkeit der Grund- und Bodenzins, eingeschlichen hat;

Beschließt:

1. Nachstehende deutsche Abfassung des Artikels 13

des Gesetzes vom 31. Jenner 1801 soll, als Verbesserung eines in demselben eingeschlichenen wesentlichen Druckfehlers, gesetzt werden:

„ Artikel 13. Alle übrigen Grund- und Bodenzins-
 „ schuldigkeiten hingegen sollen, so lange
 „ bis sie auf die Artikel 2 bis 8 beschriebene Weise
 „ losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallzeit
 „ entrichtet werden, wie von Alters her. Dem
 „ Zinspflichtigen ist jedoch gestattet, seinen Natu-
 „ ralzins in Geld zu bezahlen, wosfern er nemlich
 „ bis zum 31. Merz eines Jahrs sich erklärt, daß
 „ er nunmehr seinen Zins künftig bis zum Loskauf
 „ desselben jährlich um denjenigen Mittel-
 „ preis in Geld zu entrichten Willens sey, den
 „ die Verwaltungskammer jedes Cantons, zufolge
 „ des Artikel 3 zur Grundlage allfälliger Loskäufe,
 „ jedes Jahr festsetzen wird.“

„ In Fällen endlich u. s. w.“

2. Gegenwärtiger Beschluß soll durch den Druck be-
 kannt gemacht werden.

Folgen die Unterschriften.

Mannigfaltigkeiten.

Schulfest im Distrikt Hochdorf C. Luzern.

Gefeyert am 3. May 1801.

Seit Ostern hatten Bürger Häffiger, Schulinspec-
 tor des Distrikts Hochdorf und Pfarrer daselbst, samt
 seinem Gehülffen B. Schärer, Pfarrer zu Wangen, die
 Tage bestimmt, an denen beyde in jede Schul ihres
 Distrikts kommen, und eine öffentliche Prüfung vorneh-
 men würden. Alle Kinder erschienen an den bestimmten
 Tagen in der Schule, und unterwarffen sich freudig in
 Beyseyn des Ortspfarrers und ihres Lehrers, der Prü-
 fung, welche mit ihnen über das Buchstabiren, Lesen,
 Schreiben und Rechnen angestellt ward. B. Schulinspec-
 tor lud an jedem Orte die Municipalität ein, zur An-
 schaffung der Prämien einen kleinen Beytrag zu machen;
 überall ward seinen Wünschen entsprochen. Zugleich be-
 stimmte er den 3ten May zur feyerlichen Austheilung der
 Preise, und jede Municipalität versprach ihm Deputirte
 aus ihrem Mittel zu dieser Feyerlichkeit zu schicken. Die
 gleiche Einladung ließ er an alle Geistliche des Distrikts
 und der Nachbarschaft, an den Bezirksstatthalter und
 das Distriktsgericht ergehen, welches seine Einladung
 nicht nur annahm, sondern ihn auch durch einen Beytrag
 unterstützte. Der bestimmte Tag (einer der frohesten seit

lange in seinem Distrikt) erschien; um 2 Uhr Nachmit-
 tags versammelten sich die 12 Schullehrer des Distrikts
 mit allen ihren Kindern, über 650 an der Zahl in Hoch-
 dorf, auf dem öffentlichen Plage in Reihen gestellt. Die
 öffentlichen Beamten und Geistlichen kamen im Pfarr-
 hause zusammen. Als alles angeordnet war, wurden
 die Kinder auf dem Plage von den Geistlichen und Beam-
 ten, die Arm in Arm gingen, abgeholt, und mit tür-
 kischer Musik zur Kirche geführt.

Als der große Tempel mit Beamten, Kindern und
 einer Menge Zuschauer angefüllt war, sang man ein Lied,
 das B. Häffiger für diese Feyerlichkeit verfertigt hatte,
 mit Begleitung der Orgel ab. Dann hielt der Schulins-
 pector eine kleine Rede über die Vortheile der Schulen,
 in Rücksicht auf Religion, Staat und häusliches Glück;
 dankte den öffentlichen Beamten für ihren Eifer, den
 Eltern für ihre Bereitwilligkeit, den Lehrern für ihren
 Fleiß, und munterte die Kinder auf, sich zu dem heran-
 zu bilden, was Gott, Vaterland und Eltern von ihnen
 erwarten ic. — B. Pfarrer Schärer hielt eine rüh-
 rende Anrede an die Kinder, warnte sie vor Müßiggang,
 Stolz, Härte ic. — Dann rief er die Schule auf, an
 welche die Reihe kam, jedem Lehrer ward öffentlich Lob
 oder leichter Tadel, wie er es verdiente, zugetheilt, und
 eine kurze Schilderung von dem, was die Kinder gethan
 oder versäumt hatten, gemacht: dann las B. Schärer
 die Namen der Kinder nach der Ordnung ihrer an den
 Tag gelegten Kenntnisse bey der Prüfung. Den ersten
 gab man zum Geschenke gute Bücher, z. B. Bauren-
 freunde, Rechnungsbücher, gute Gebet-
 bücher von Jais und Mack, Evangelien
 von Braun, Fischers neues Testament,
 Muratori wahre Andacht, Isidoric. —
 Den übrigen Jais Erzählungen für Kinder,
 Leben Jesu ic., Galura ic. — so, daß sich die
 Summe der Prämien über 90 Gl. belief. Es läßt sich
 ohne Bemerkung einsehen, warum fast lauter religiöse
 Bücher gewählt wurden. Alles lief zur Freude der Leh-
 rer und Kinder, der Pfarrer und Beamten, der Eltern
 und Zuschauer ab, und that die schönste Wirkung. Der
 Schulmeister zu Hochdorf zeichnete sich dadurch aus, daß
 er als ein 70jähriger Mann noch in's Schullehrer Se-
 minar gieng, und als ein Greis noch immer sich nicht
 schämt zu lernen, wie man Kinder lehren soll. Dem
 Schulmeister zu Juvil gab man den Vorzug vor allen;
 aber den besten Preis verdiente und erhielt die liebe sanfte
 Lehrerin im Rhein, die noch ein Kind, das Lehramt mit
 ihrem Vater theilte.